

An den wohllehrwürdigen Curat-Clerus

der

Diözese Laibach.



Seine Heiligkeit Papst Pius IX. hat durch zwei an alle Erzbischöfe und Bischöfe gerichtete apostolische Rundschreiben vom 21. November 1851 wegen der noch immer andauernden feindseligen Bestrebungen gegen unsere heilige Religion und gegen die bürgerliche Gesellschaft abermal allgemeine Gebethe angeordnet, und zur Weckung und Erhöhung des frommen Eifers der Gläubigen einen vollkommenen Ablass in der Form eines Jubilaeums allen denjenigen zugesichert, die in der von mir zu bestimmenden Zeit eines Monates die vom heiligen Vater gesetzten Bedingungen erfüllen werden.

Den Inhalt beider Rundschreiben habe ich in den an die Gläubigen meiner Diözese gerichteten Hirtenbrief vom heutigen Tage zusammengefaßt, aus welchem die ehrwürdige Seelsorgsgeistlichkeit ersieht wird, daß ich die Zeit zur Gewinnung dieses vollkommenen Ablasses vom 20. Mai l. J. angefangen bis einschließig 19. Juni d. J. bestimmt habe, wornach ich hiemit nur noch verordne:

1. daß der Inhalt meines erstbesagten Hirtenbriefes den Gläubigen meiner Diözese am Sonntage vor dem Christi-Himmelfahrtsfeste, d. i. am 16. Mai d. J. in allen Kuratkirchen von den Kanzeln abgelesen, die Gläubigen zur eifrigen Benützung dieser einmonatlichen Gnadenzeit aufgemuntert, gehörig belehrt, und auf dem Lande ihnen auch die zwei Filialkirchen bezeichnet werden sollen, die sie nebst der Pfarrkirche allenfalls noch besuchen wollen.
2. daß am Feste der Himmelfahrt Christi, d. i. am 20. Mai d. J., als dem ersten Tage, und am 19. Juni l. J. als dem letzten Tage dieser Bußandacht in allen Pfarr- Pfarrvikariats- und Lokalkirchen das höchwürdigste Gut zur öffentlichen Anbethung ausgesetzt, und die Andacht des Tages selbst mit dem heiligen Segen geschlossen werde; daß ferner während der ganzen einmonatlichen Zeit in allen heiligen Messen auch die Collecte: „Ecclesiae tuae, quaesumus Domine, preces placatus admitte etc.“ eingelegt und jedesmal nach der Pfarrmesse fünf »Vater-unser« sammt dem englischen Gruße und einmal das apostolische Glaubensbekenntniß mit den Gebethen für die Kirche, den Papst, den Landesfürsten und für das allgemeine Anliegen der Christenheit von dem Priester an den Stufen des Altars kniend laut abgebetet werden sollen.
3. daß die ehrwürdigen Herren Seelsorger, oder sonst jurisdictionirten Beichtväter während dieser Monatsfrist sich dem Beichtthören der Gläubigen mit unverdrossenem Eifer widmen, und dabei sich der erweiterten Jurisdiction inner den durch das hier beigedruckte apostolische Sendschreiben gesetzten Gränzen bedienen sollen; Erstere aber gleich dormal den Gläubigen auch den apostolischen Segen verkünden sollen, den Seine Heiligkeit am Schluß dieses Sendschreibens allen meinen Diözesanen in seiner väterlichen Liebe und Fürsorge ertheilt.

Fürstbischöfliches Ordinariat Laibach am 24. April 1852.

Anton Aloys m. p.

Bischof.